

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der
Gräff GmbH Temperatur-, Mess- und Regeltechnik

1. Geltungsbereich

1.1 Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Diesen Bedingungen widersprechende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden sind nur dann für uns verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

1.2 Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Der vereinbarte Preis versteht sich ab unserem Betriebssitz in Troisdorf ausschließlich Porto und Verpackung.

Der vereinbarte Preis versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern von uns nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass dieser die Umsatzsteuer enthält.

Für die Preise ist die Auftragsbestätigung und, soweit sie auf die Preisliste verweist, die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Preisliste maßgebend. Liegt zwischen Vertragsabschluss und Lieferung ein längerer Zeitraum als 4 Monate, gelten die nach unserem billigen Ermessen festgelegten bei Lieferung gültigen Listenpreise.

Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

2.2 Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Einen Versand per Nachnahme behalten wir uns vor.

2.3 Alle Zahlungen sind an unseren Betriebssitz in Troisdorf zu leisten.

2.4 Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Lieferzeit

3.1 Unsere Lieferzeiten sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart sind. Vereinbarte Lieferzeiten beginnen erst, wenn alle vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen und Informationen vorliegen.

3.2 Die von uns in Auftragsbestätigungen oder sonstigen Geschäftspapieren genannten Liefertermine sind stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zumindest in Textform vereinbart ist. Die Einhaltung der Liefertermine setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen, Freigabe und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und der sonstigen Verpflichtungen voraus.

Sofern diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt sind, wird die Frist angemessen verlängert. Bei Änderung oder Ergänzung einer Bestellung beginnt die in der ursprünglichen Auftragsbestätigung genannte Lieferzeit von neuem.

Alle unsererseits genannten Lieferfristen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Auslieferung ab Werk oder Lager; sie gelten auch mit Meldung oder Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig versandt werden konnte.

Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese auf höherer Gewalt oder auf dem Eintritt sonstiger vergleichbarer unvorhersehbarer, von uns nicht zu vertretender Ereignisse (z.B. Streiks, rechtmäßige Aussperrung, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, Mobilmachung, kriegerischen oder kriegsähnlichen Ereignissen) beruht. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und sich nicht absehen lässt, dass wir unsere Leistung innerhalb angemessener Frist – spätestens innerhalb von 2 Monaten – erbringen können, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Bei durch uns zu vertretenden Lieferverzug ist der Besteller berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen, die zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedarf.

Teillieferungen sind zulässig, wenn die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch weder erheblicher Mehraufwand noch zusätzliche Kosten entstehen.

3.3 Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, wenn die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist.

Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht.

3.4 Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Lieferung sind in Fällen verzögerter Lieferung - auch nach Ablauf einer uns gesetzten Frist zur Lieferung - ausgeschlossen.

Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

3.5 Kommt der Kunde schuldhaft in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4. Gefahrübergang

4.1 Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist Lieferung ab unserem Werk in Troisdorf vereinbart. Die Gefahr geht ab Werk Troisdorf auf den Kunden über.

4.2 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

5. Vertragsanpassung

5.1 Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von Ziff. 3.2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, ist der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen anzupassen.

5.2 Sofern eine Anpassung für uns wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

Das Rücktrittsrecht besteht für uns auch dann, wenn wegen eines Ereignisses im vorbezeichneten Sinne eine Verlängerung einer etwaig vereinbarten Lieferfrist eingetreten oder vereinbart worden ist.

Wollen wir von dem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, werden wir dies dem Kunden nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich mitteilen.

5.3 Die uns gemäß § 313 BGB zustehenden Rechte bleiben hiervon unberührt.

6. Abnahme

Angelieferte Gegenstände sind unverzüglich zum vereinbarten Abnahmetermin, hilfsweise innerhalb einer Woche nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durch uns vom Besteller abzunehmen. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Dies gilt auch für Teillieferungen.

Wird die Ware auf Verlangen des Bestellers von uns direkt an einen Dritten oder in das Ausland versandt, so können wir verlangen, dass die Abnahme, soweit für den Besteller zumutbar, in unserem Werk innerhalb einer Frist von 7 Werktagen nach Benachrichtigung über die Bereitstellung der Ware an den Besteller erfolgt. Macht der Besteller trotz Zumutbarkeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, versenden wir die Ware. Sie gilt in diesem Falle als vertragsgerecht und frei von offensichtlichen Mängeln geliefert.

Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

Die Gewährleistung erfolgt gemäß Ziffer 7. Unterlässt der Besteller die Anzeige innerhalb der Frist, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung und Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelhaftigkeit der Sache nicht mehr geltend machen.

Erfolgt eine Abnahme der Ware in unserem Werk, müssen offensichtliche Minder- bzw. Falschliefereien und offensichtliche Mängel gerügt und in ein gemeinsames Protokoll aufgenommen werden.

Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurücktreten und/ oder Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % pro vollendete Woche des Verzugs beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme. Beiden Vertragsparteien bleibt der

Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten. Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn der Besteller bei einem Abrufauftrag Teillieferungen nicht innerhalb der maßgebenden Fristen abnimmt.

7. Gewährleistung

7.1 Der Kunde hat offensichtliche Mängel uns gegenüber innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde Unternehmer, hat die Anzeige innerhalb von drei Tagen zu erfolgen.

Zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

Ist der Kunde Unternehmer, bleiben die von ihm gemäß §377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten hiervon unberührt.

Die Mängel sind vom Kunden in nachvollziehbarer Weise zu beschreiben.

7.2 Bei Mängeln leisten wir zunächst nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

Weitergehende oder andere Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind auch Schadensersatzansprüche; dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.

7.3 Mangelhafte Lieferungen werden nach unserer Wahl nachgebessert oder neu geliefert.

Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

Beruhet der Mangel auf einem fehlerhaften Fremderzeugnis, sind wir berechtigt, unsere Gewährleistungsansprüche gegen unseren Vorlieferanten an den Kunden abzutreten. In diesem Fall können wir erst dann auf Gewährleistung in Anspruch genommen werden, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Lieferanten oder Hersteller des fehlerhaften Fremderzeugnisses erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

Unsere Gewährleistung bezieht sich nicht auf Mängel, die darauf beruhen, dass die von uns gelieferte Ware ohne unsere Zustimmung durch den Besteller oder durch Dritte unsachgemäß oder ungeeignet verändert oder instandgesetzt wurde, und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Der

Gewährleistungsausschluss bezieht sich auch auf Schäden, die durch die Verwendung von unsererseits nicht geprüften und nicht freigegebenen Bauteilen verursacht worden sind.

Kulanzleistungen werden ohne Anerkennung einer Rechtspflicht geleistet und begründen keine Gewährleistungsansprüche.

Erweist sich eine Beanstandung des Bestellers als unberechtigt, so trägt dieser die uns hierdurch entstandenen Kosten, es sei denn, der Besteller konnte bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennen, dass die Beanstandung unberechtigt war.

7.4 Für eine von uns zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Vertragspflichten, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge geben und die seine ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglichen, haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Für alle übrigen Pflichtverletzungen haften wir nur, wenn ein Schaden durch einen unserer gesetzlichen Vertreter, einen Angestellten oder durch einen sonstigen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Soweit uns kein vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haften wir nur für den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei Übernahme einer Garantie haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, sind Schadensersatzansprüche gegen uns aus Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen und beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten. Sie beginnt ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme.

Im Falle der Nachbesserung beginnt hinsichtlich der nachgebesserten Teile die Verjährungsfrist von 12 Monaten ab Übergabe der nachgebesserten Sache, sofern wir zur Nachbesserung verpflichtet waren.

Ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Pflicht zur Nacherfüllung, gemäß § 437 Nr. 1, § 439 BGB, besteht nur sofern während der 12-monatigen Verjährungsfrist, sowohl der Besteller die Nacherfüllung verlangt, als auch wir unsere Nacherfüllungspflicht verletzt haben.

8. Schutz- und Urheberrechte

8.1 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutz- und/oder Urheberrechten (im Folgenden: Schutzrechten) durch von uns erbrachte, vertragsmäßig genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Kunden innerhalb der in Ziff. 7.4 Satz 1 und 2 bestimmten Frist wie folgt:

Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen.

Ist dies uns nicht bzw. nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

8.2 Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, wenn der Kunde uns über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche innerhalb der in Ziff.7.1 aufgeführten Frist schriftlich verständigt.

8.3 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

8.4 Weitergehende oder andere Ansprüche des Kunden wegen Ansprüchen, die von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte Lieferungen gegen den Kunden erhoben werden, sind ausgeschlossen.

Ausgeschlossen sind auch Schadensersatzansprüche des Kunden, es sei denn, sie werden auf Vorsatz, oder grobe Fahrlässigkeit, eine schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Pflicht, d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf, gestützt; für die so begründeten Schadensersatzansprüche gelten im Übrigen die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

8.5 Softwarenutzung

8.5.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares zeitlich unbeschränktes Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen im für den Vertragszweck entsprechenden Umfang zu nutzen. Sie wird zur Verwendung mit dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben, Copyright-Vermerke, Seriennummern oder sonstige der Identifikation der Software dienende Merkmale nicht zu entfernen oder zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien verbleiben bei uns.

8.5.2 Wir gewährleisten für einen Zeitraum von 12 Monaten (Ziffer 9.7) ab dem Lieferdatum, dass die Software gemäß den Spezifikationen in der Dokumentation (Produktbeschreibung und Bedienungsanleitung) betrieben werden kann.

8.5.3 Eine Gewährleistung für übliche Softwarefehler, die die Nutzbarkeit der Software nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt, wird nicht übernommen.

8.5.4 Der Besteller hat durch geeignete Maßnahmen selbst dafür zu sorgen, dass Schäden nicht auftreten oder in Grenzen gehalten werden. Für Art und Umfang der Datensicherungen ist der Besteller dabei selbst verantwortlich. Soweit wir nicht nach Ziffer 9 haften, ist unsere Haftung im Falle des Datenverlusts durch eine schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten von uns auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch bei regelmäßiger und gefahrensprechender Datensicherung durch den Besteller eingetreten wäre.

8.5.5 Sofern mit der Software weitere Programme (z.B. allgemein kostenlos zugängliche Programme) oder Daten geliefert werden, deren Urheberrechte bei Dritten liegen, so sind die Nutzungsbestimmungen für diese Programme oder Daten vom Besteller zu beachten.

8.5.6 Die vorstehenden Bedingungen gelten auch für die Fälle, in denen der Besteller unsere Planungs- oder Auslegungssoftware als Internet-Download bezieht.

8.5.7 Die Haftung nach Maßgabe von Ziffer 9 (Haftung, Verjährung) bleibt unberührt.

8.6 Geistiges Eigentum

Soweit die Gestaltung unserer Produkte durch schutzfähige, registrierte oder nicht registrierte Rechte geschützt ist, sind die Darstellung der Geräte in Katalogen, Prospekten, Helios Software-Programmen, übersandten Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, im Internet, auf Datenträgern und sonstige Unterlagen unser geistiges Eigentum. Alle vorgenannten und sonstige im Geschäftsverkehr zugänglich gemachten Unterlagen dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht anderweitig, insbesondere nicht für Werbezwecke, verwendet werden oder vervielfältigt und/oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind auf Verlangen unverzüglich herauszugeben. Eventuell gefertigte Kopien sind zu vernichten, wenn sie von dem Besteller im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

9. Haftung, Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss

9.1 Auch im Übrigen sind Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

9.2 Dies gilt nicht, soweit bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf oder aus anderen Gründen zwingend gehaftet wird.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Die Gegenstände der Lieferung (Vorbehaltsware) bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden aus dem Vertragsverhältnis zustehender Ansprüche unser Eigentum. Der Kunde ist während der Dauer des Eigentumsvorbehalts verpflichtet, die gelieferte Sache pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

10.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt und zur Rücknahme der gelieferten Sache berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.

Wir sind nach der Rücknahme der gelieferten Sache zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Kunden - abzüglich der Verwertungskosten - anzurechnen.

10.3 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes sind dem Kunden Verfügungen - auch in Form einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung - untersagt.

Die Weiterveräußerung ist nur einem Unternehmer im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Voraussetzung gestattet, dass uns bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung abgetreten werden - und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist.

10.4 Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Sache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen.

Wird die gelieferte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des

Wertes der gelieferten Sache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

10.5 Wird die gelieferte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung.

Erfolgt die Verbindung bzw. Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt.

Der Kunde verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns.

10.6 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde den Dritten auf unsere Sicherungsrechte hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.

10.7 Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns gegen den Kunden zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, werden wir auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

11. Geheimhaltung

Alle nicht allgemein bekannten oder offenkundigen Informationen, die dem Kunden durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, sind als unsere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse anzusehen. Als solche sind sie vertraulich zu behandeln.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

12.1 Es gilt ausschließlich das Recht, der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

12.2 Ist der Kunde Kaufmann, ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Betriebssitz in Troisdorf; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an seinem (Wohn-)Sitzgerichtsstand zu verklagen.

12.3 Soweit nicht anders vereinbart, ist unser Betriebssitz in Troisdorf Erfüllungsort.

13. Verbindlichkeit des Vertrages

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die anderen Bestimmungen wirksam. Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages insoweit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Stand: 12/2022